

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück III.

Breslau, den 16. Januar 1833.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Verfolg der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25ten Januar v. J., worin verordnet ist,

daß ein Kauf- oder Erbpachts-Geschäft, wodurch Dorfgemeinden als moralische Personen oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben ein Rittergut ganz oder theilweise erworben, dann erst rechtsgültig seyn soll, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist; werden die Königlichen Regierungen wegen Ihres dabei zu beobachtenden Verfahrens mit folgenden Instruktionen versehen.

- 1) In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Klassen derselben, ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, haben diese sich vor dem Abschlusse des Geschäfts an die betreffende Provinzial-Regierung zu wenden, welche die Verhältnisse zu untersuchen und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichst zu befördern hat, wenn entweder dadurch schwierige Verhältnisse zwischen Rittergut und Gemeinde, deren Abwicklung auf anderem Wege bedeutende Kosten oder doch Weitläufigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde, in der Kürze beseitigt, oder Hindernisse, die sich dem Wirthschaftsbetriebe entgegengestellt haben, gehoben und Mittel zur Erleichterung desselben gewonnen werden.
- 2) Die Regierungen haben dahin zu sehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufer genügend seyen, um einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, mindestens die Hälfte, zu bezahlen.

- 3) Die Uebernahme von Correal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzer Klassen derselben ist in keinem Falle zu gestatten. Vielmehr ist, in soweit das zu erwerbende Gut allein nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes Mitglied einen angemessenen Theil der Schuld als Privatschuld übernehme.
- 4) Wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geschieht, das zeit-herige Corporations-Vermögen, dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingesetzt, so muß mit demselben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Sequestration oder Subhastation der verpfändeten Gemeinde-Grundstücke angetragen werden sollte, dennoch die zur Erhaltung der Gemeinde-Administration, z. B. für Besoldung des Ortsvorstandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuer-Löschungs- und Armen-Anstalten, der Wege, Gebäude *ic. ic.* erforderliche Summe, welche die Regierung festzusetzen hat, freigelassen werde.
- 5) Da in manchen Orten, nicht sämmtliche Einwohner, sondern nur gewisse Klassen derselben die Orts-Gemeinde bilden, so ist immer genau zu ermitteln, welche Birthe an solchen Erwerbungen Theil nehmen, und dafür zu sorgen, daß den übrigen Einwohnern, weder zu der Verzinsung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den sonstigen auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen, irgend eine Leistung angedonnen, sondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefordert werde.
- 6) In allen Fällen ist dafür zu sorgen, daß in Hinsicht der Benützung des zu erwerbenden Gutes, sei es durch Ueberweisung von Parzellen an die einzelnen Mitglieder, oder durch Verpachtung oder Administration für gemeinschaftliche Rechnung, im Voraus möglichst genaue und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Bestimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundstück unter sich zu vertheilen oder gemeinschaftlich zu benutzen beabsichtigen, sind, ersten Falls die Theilungs-Grundsätze, andern Falls die Bedingungen des Theilnahmerechts und der Uebertragung desselben genau zu bestimmen, wobei festzusetzen ist, ob dasselbe ein Zubehör anderer Besitzungen der Theilnehmer bleiben, oder einen unabhängigen Gegenstand des Eigenthums ausmachen? in welcher Art und Weise über die gemeinsamen diesen Besitz betreffenden Angelegenheiten Beschluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugnissen und Beschränkungen die gemeinschaftliche Verwaltung besorgt und geleitet, wie es mit der Konkurrenz zu den wirthschaftlichen Arbeiten und Geldbeiträgen gehalten, und in

welcher Art und Weise die gemeinschaftliche Einnahme vertheilt? insonderheit auch, wie die Erfüllung der in Hinsicht des Patronats, der Jurisdiktion, der Einquartirung, des Vorspanns, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. s. w. dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und sichergestellt werden soll? wobei insonderheit das unter 5 erwähnte Verhältniß sorgfältig zu beachten ist.

- 7) Da es nicht die Absicht ist, die Einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne dringende Veranlassung zu beschränken, so haben die Königlichen Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder ganze Klassen derselben, sondern nur mehrere einzelne Mitglieder ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, zunächst zu beurtheilen, ob aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse ein tieferes Eingehen auf die kontraktlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abschluß als der eines bloßen Privatgeschäfts dem Ermessen der Betheiligten lediglich zu überlassen sey? Ersteres ist anzunehmen, wenn die Erwerber sich zur Uebernahme von Correal-Verpflichtungen verstanden haben. Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweise, wenn sich einige wenige Interessenten dazu verbunden haben, niemals aber für eine größere Mehrzahl gestattet werden.

Zimmer aber ist dafür zu sorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden, am Ende des 6ten Paragraphen näher angegebenen polizeilichen und anderen Verpflichtungen gehörig geordnet und sichergestellt, und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Leistung aufgebürdet werde.

Hiernach haben sich sämtliche Königliche Regierungen bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten.

Berlin, den 18. December 1832.

**Der Minister des Innern
für Gewerbe und Handel.**

(gez.) von Schuckmann.

**Der Minister des Innern
und der Polizei.**

(gez.) Frhr. v. Brenn.

Instruktion

für sämtliche Königliche Regierungen,
die von denselben zur Erwerbung von Ritter-
gütern Seitens der Dorfgemeinden, oder
einzelner Klassen und Mitglieder derselben zu
ertheilende Genehmigung, und die dabei zu
befolgenden Grundsätze betreffend.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 23. December 1832, als am Sterbetage der wohlseligen Frau Maria Eleonora, verwitweten Bäckermeister Günther, gebornen Rosbach, hieselbst, sind die einjährigen Zinsen für Michaelis 183 $\frac{1}{2}$ mit 45 Rthln. von dem durch dieselbe ausgesetzten Legat zu Unterstützung der im Kriege 18 $\frac{1}{4}$ verstümmelten und invalide gewordenen Soldaten, die geborne Schlesier sind, in dankbarem Andenken an die verewigte Stifterin an nachbenannte Invaliden vertheilt worden, als:

1) Joseph Gräbsch aus Strachau	erhielt 5 Thaler.
2) Heinrich Fellbrig aus Klein-Elguth	= 5 =
3) Christian Krera aus Eckersdorf	= 5 =
4) Daniel Loba aus Tschirne	= 3 =
5) David Stange aus Hörschen (Kommende)	= 3 =
6) Gottlieb Becker aus Bentwiz	= 3 =
7) Gottlieb Dswald aus Zaugwitz	= 3 =
8) Gottlieb Milbe aus Domschau	= 3 =
9) Joseph Hauptmann aus Schmottseifen	= 3 =
10) Martin Weinert aus Gleinig	= 3 =
11) Johann Gottfried Tschape aus Günern	= 3 =
12) Anton Weigelt aus Schönthalde	= 3 =
und 13) David Benke aus Breslau	= 3 =

45 Thaler.

Breslau, am 7. Januar 1833.

Der Kurator der Güntherschen Stiftung.
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 2
Die Aufhebung
von Grenz-
herr-Maß-
regeln betr.

Nachdem die Königl. Sächsische Immediat-Kommission zur Vorkेhrung der Maßregeln wider die Cholera sich veranlaßt gefunden hat, die bisher noch beibehaltenen Grenzsperr-Maßregeln gegen Schlesien wieder aufzuheben: so wird dieses hierdurch dem Publikum bekannt gemacht.

Breslau, den 28. Dezember 1832.

I.

Das königliche Kriegs-Ministerium hat mittelst Reskripts vom 23. Dezember 1832, die ermittelten Durchschnitts-Marktpreise von Martini 1832 in nachstehender Art genehmigt:

für einen Scheffel Roggen . . .	1 Ktr.	2 Egr.	4 Pf.,
für einen Scheffel Gerste . . .	—	24	= 10 —
für einen Scheffel Hafer . . .	—	16	= 8 —
für einen Centner Heu . . .	—	17	= 3 —
für ein Schock Stroh . . .	3	= 12	= 8 —

Diese Sätze sind demnach als Vergütigungs-Preise bei vorkommenden Truppen-Märschen im Jahre 1833 von den betreffenden liquidirenden Behörden zu beachten und in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 4. Januar 1833.

I.

Da die durch die Circular-Befugung vom 14. März 1826 vorgeschriebene alljährliche

Nachweisung von dem Schaafvieh-Bestande und von der erzeugten Wolle pro 1832

von den meisten Landrätlichen Aemtern noch nicht eingereicht worden, der Termin dazu aber abgelaufen ist, so werden die königl. Landrätlichen Aemter erinnert, diese Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Schema sofort einzureichen, und wird bemerkt, daß die in dieser Nachweisung aufzustellende Balance, das Mehre oder Minder, im Vergleich zum vorigen Jahre durchaus darin nicht fehlen darf.

Breslau, den 10. Januar 1833.

I.

Im Verfolg einer Benachrichtigung von Seiten des königl. Geheimen Ober-Finanzraths und Provinzial-Steuer-Direktors, Herrn von Bigeleben, wird sämtlichen Herren Beamten unsers Verwaltungs-Bereichs, welche mit Chaussee-Freikarten versehen sind, hierdurch bekannt gemacht, daß diese Chaussee-Freikarten auch ferner, und bis auf weitere Bestimmungen als gültig bei den Chaussee-Hebestellen werden respektirt werden, weshalb es also der Ausfertigung neuer Freikarten nicht bedarf.

Breslau, den 8. Januar 1833.

I.

Die zu unserm Verwaltungsbezirk gehörigen königlichen Kreis-Steuer, Rent- und Domainen-Aemter, so wie die königlichen Forst-Verwaltungen und Forst-Rendanturen, werden, mit Beziehung auf die in den Amtsblättern von 1829, S. 23, und von 1832, S. 19, enthaltenen Bestimmungen hierdurch erinnert und aufgefordert,

No. 3.
Die Martini-
Marktpreise
des Jahres
1832 für den
Breslauer
Regierungs-
Bezirk betr.

No. 4.
Bogen der
einzu-
reichenden
Nachweisung
von dem
Schaafvieh-
bestand und der
erzeugten
Wolle pro 1832

No. 5.
Verlängerung
der Gültigkeit
der Chaussee-
Freikarten.

die für das Jahr 1832 zu legenden Rechnungen bis zum 1sten März d. J. unausbleiblich an uns einzufenden, und dadurch den dort bemerkten unliebsamen Folgen einer Verzögerung zuvorzukommen.

Breslau, den 12. Januar 1833.

III.

Durch den Tod des Kreis-Physici, Hofraths Dr. H i n z e zu Waldenburg, ist das dortige Kreis-Physikat erledigt worden. Wir fordern demnach diejenigen Aerzte, welche zu einer solchen Anstellung qualifizirt sind, und Neigung dazu haben, auf, sich dieshalb binnen 6 Wochen, mit Beifügung ihrer Approbationen bei uns zu melden.

Breslau, den 2. Januar 1833.

I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 15. Dezember v. J., dem hiesigen Kaufmann L e v y F r i e d l ä n d e r zu gestatten geruhet, diesen Namen abzulegen, und statt dessen den Namen F r o m b e r g zu führen.

Breslau, den 3. Januar 1833.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 2.
Begen Erthei-
lung vorläufi-
ger Ordres zur
Aufnahme in
das Korrek-
tionshaus.

Die an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht ressortirenden Kriminal-Gerichte werden hierdurch angewiesen, künftighin in dringenden Fällen nur vorläufige Ordres zur interimistischen Aufnahme von Verbrechern an das Korrekthaus zu Schweidnitz, Behufs der Abbüßung erkannter Strafen, sowie der Detention nach abgebüßter Freiheitsstrafe zu verfügen, die Ertheilung der wirklichen Aufnahme-Ordres aber der Hochlöblichen Königlichen Regierung zu Breslau, unter Zufertigung der Erkenntnisse an dieselbe, zu überlassen.

Breslau, den 31. Dezember 1832.

No. 3.
Die Entwur-
fung neuer
Etats betr.

An die mit Spezial-Etats versehenen Königlichen Gerichte sind mit Uebersendung gedruckter Anweisungen vom 8. Dezember v. J. unterm 28. ejd. Verfügungen zur Entwurfung der neuen-Etats für die Jahre 1834 bis 1836 ergangen. Für den Fall, daß irgend einem jener Gerichte diese Verfügung nicht zugekommen sein sollte, ist davon Angeichts dieses Anzeige zu machen.

Breslau, am 3. Januar 1833.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 73, 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und der §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fraktions-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1832 bis dahin 1833 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. December 1832.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu der Pr. Centner.	Stroh das Schock					
	weißer	gelber			große	kleine				rtl.	sq. pf.				
	der Preussische Scheffel														
	rtl.	sq. pf.	rtl.	sq. pf.	rtl.	sq. pf.	rtl.	sq. pf.	rtl.	sq. pf.	rtl.	sq. pf.			
Breslau für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Oh- lau, Oels, Sirehlen, Trebniß u. Wartenberg.	—	—	1 18	1	1 8	4	—	—	27 11	—	20 5	—	22 11	4 22	5
Brieg für den Brieger Kreis	—	—	1 18	1	1 5	10	—	—	26 2	—	17 10	—	17 11	3 10	—
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis	—	—	2 1	4	1 7	10	—	—	1 —	3	19 10	—	23 3	4 16	—
Frankenstein für den Frankenstein- Blager, Habelschwerder, Münsterberger u. Nimpt- scher Kreis.	—	—	1 21	7	1 7	8	—	—	—	—	27 6	—	20 7	17 5	8 16 11
Gr. Glogau für den Glogauer Kreis	—	—	1 22	5	1 5	2	—	—	—	—	28 11	—	20 2	19 7	3 6 10
Grünberg für den Grünberger und Freisädter Kreis	—	—	2 —	2	1 7	6	1 4	2	—	—	29 1	—	22 2	21 4	3 29 10
Gubrau für den Gubrauer Kreis	—	—	1 21	8	1 5	—	—	—	—	—	28 3	—	19 6	18 10	3 7 4
Goldberg für den Goldberg. Kr.	—	—	1 21	9	1 5	9	—	—	—	—	28 4	—	22 5	20 —	4 6 5
Hainau für den Hainauer Kreis.	—	—	1 22	2	1 6	4	—	—	—	—	28 —	—	22 4	21 8	4 16 —
Hirschberg für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	—	—	1 28	9	1 8	2	—	—	—	—	1 —	2	—	17 5	3 22 7
Jauer für die Kreise Jauer, Striegau u. Volkshayn	1	24 4	1 14	—	1 5	4	—	—	—	—	27 1	—	18 1	20 7	4 7 7
Landeshut für den Landeshuter Kreis.	1	21 1	1 20	10	1 9	2	—	—	—	—	1 —	5	—	19 8	— — —
Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlon.	—	—	1 20	5	1 6	1	—	—	—	—	28 4	—	20 4	20 1	4 2 10

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu		Stroh	
	weißer	gelber			große	kleine			der Pr. Centner.		das Scheffel	
	der Preussische Scheffel											
	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.
Löwenberg für den Löwenberger Kr.	1 28 6	1 17 6	1 6 8	—	—	—	27 13	—	18 11	—	20 —	4 5
Ramslau für den Namslauer Kreis	—	1 19 6	1 2 4	—	—	—	26 4	—	20 7	—	17 2	3 16 5
Reichenbach für den Reichenb. Kreis	—	1 15 6	1 8 5	—	—	—	28 1	—	20 6	—	19 9	4 17 4
Sagan für den Saganer und Sprattauer Kreis	—	1 29 —	1 7 11	—	—	—	1 2 3	—	20 —	—	22 10	3 19 6
Schweidnitz für den Schweidnitzer u. Waldburger Kreis.	1 19 8	1 12 8	1 4 1	—	—	—	26 2	—	18 8	—	22 2	4 6 —

Bekanntmachung.

Die Marktpreise für Roggen, an Martini 1832 von sämtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1833 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$ dieser Roggen-Marktpreise und $\frac{1}{10}$ der im Jahre 1832 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1833 als Geldrente für jeden preussischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. December 1832.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuss. Scheffel		
	Strk.	Sox.	Pf.
Breslau für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militisch, Dhlau, Delb, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	1	1	10
Brieg für den Brieger Kreis.	—	29	6